

Ordnung

über die Benutzungsentgelte in der Nidder-Halle

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 16.03.17 nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung und Anmietung für Veranstaltungen der Nidder-Halle sind pro Tag nachstehend genannte Beträge zu entrichten. Benutzungsentgelte sowie alle weiteren entgeltpflichtigen Nebenleistungen (Sonderleistungen) unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die angegebenen Preise verstehen sich als Netto-Preise (zzgl. der gesetzlichen MwSt.)

Vereinsfeiern und sonstige kommerzielle Veranstaltungen sind nur in den Schulferien zulässig.

	Vereinsfeiern Tagungen, Schulungen, Ausstellungen	Kommerzielle Veranstaltungen/ Großveranstaltungen	
	<u>ohne Eintritt</u>	<u>mit Eintritt</u>	<u>gem. § 1 Abs. 2</u>
Halle 1/3 inkl. Thekenraum	135,00 €	155,00 €	200,00 €
Halle 2/3 inkl. Thekenraum	230,00 €	270,00 €	310,00 €
Halle vollständig inkl. Thekenraum	330,00 €	380,00 €	450,00 €
Bühne	60,00 €	70,00 €	80,00 €
Thekenraum	20,00 €	23,00 €	30,00 €
Küche	38,00 €	45,00 €	52,00 €

2. Großveranstaltungen sind Veranstaltungen mit Eintritt, die kommerziellen Zwecken dienen und deren Art und Umfang für die Nidder-Halle erheblich ist (z. B. Disco- oder Tanzveranstaltung mit Stehpublikum)
3. Bei Abschluss des Benutzungsvertrages, spätestens jedoch zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist der Mietzins zu entrichten. Zudem wird eine Kautionshöhe von 350,00 € fällig. Diese wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zurückerstattet.
Für ortsansässige Vereine entfällt die Zahlung einer Kautionshöhe, der Mietzins ist spätestens bis zu einem im Benutzungsvertrag festgelegten Termin zu entrichten.

§ 2 Sonderleistungen

Arbeitsaufwand des Hausmeisters (z.B. Bestuhlung, Technikbedienung)	30,00 €/h
--	-----------

§ 3 Benutzungsentgelte (Sonderregelung)

Bei besonders förderungswürdigen Veranstaltungen kann der Gemeindevorstand auf Antrag im Einzelfall das Benutzungsentgelt ermäßigen.

Für folgende Veranstaltungen ermäßigt sich das Benutzungsentgelt grundsätzlich:

1. In Höhe von 50 % für Schönecker Vereine, die eintrittspflichtige Veranstaltungen durchführen. Großveranstaltungen gemäß § 1, Abs. 2 sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.
2. In Höhe von 50 % bei eintrittspflichtigen (Groß-)Veranstaltungen von Gebietskörperschaften oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen (z.B. Musikschule) im Rahmen ihres Aufgabenzweckes.
3. Trainingsstunden von ortsansässigen Vereinen

Halle vollständig	2,50 €/Std.
2/3 der Halle	2,00 €/Std.
1/3 der Halle	1,00 €/Std.
4. Der Gemeindevorstand kann in den Fällen von mehrtägigen Veranstaltungen die Forderung und Gebühren festlegen.

§ 4 Benutzungsentgeltfreie Veranstaltungen

Für nachstehende Veranstaltungen werden keine Benutzungsentgelte erhoben:

1. Gemeindliche Veranstaltungen
2. Versammlungen, Vorstandssitzungen der Vereine und Parteien
3. Jugendfördernde und sonstige Veranstaltungen nicht kommerzieller Art (nach Zustimmung durch die Gemeinde)

§ 5 Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Vergabe der Halle bzw. deren Einrichtungen durch die Gemeinde.

Bei der durch höhere Gewalt entfallenden Inanspruchnahme der Halle entfällt die Zahlungspflicht.

§ 6 Zahlungspflicht

1. Zahlungspflichtig ist der jeweilige Veranstalter bzw. Benutzer.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Die nach dieser Ordnung erhobenen Nutzungsentgelte unterliegen der Betreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

4. Anfechtungen gegen Entgelte, die nach dieser Ordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung über die Benutzungsentgelte tritt am 02.04.2017 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 15.03.2010.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Schöneck, den 30.03.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schöneck

Rück
Bürgermeisterin